

AUFRUF ZUR INTERESSENBEKUNDUNG FÜR VERTRAGSBEDIENSTETE

ÜBERSETZER/INNEN – Funktionsgruppe IV

EPSO/CAST/S/1/2011

I. EINFÜHRUNG

Auf Wunsch der EU-Organe führt das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) ein Ausleseverfahren zur Erstellung einer Datenbank erfolgreicher Bewerber durch, die als Vertragsbedienstete im Bereich **Übersetzung** eingestellt werden können.

Die Einstellung von Vertragsbediensteten ermöglicht es den EU-Organen, in bestimmten Fachbereichen zusätzliche Kapazitäten bereitzustellen. Vertragsbedienstete werden in der Regel für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren beschäftigt, wobei der erste Vertrag je nach Art der Tätigkeit häufig nur 12 Monate umfasst.

Für die Beschäftigung bei den EU-Organen gelten die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union. Einzelheiten über die Arbeitsbedingungen entnehmen Sie bitte diesem Link:¹

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1962R0031:20100101:DE:PDF>.

(Kapitel IV, Seite 171).

Die Datenbank der erfolgreichen Bewerber wird den verschiedenen Übersetzungsdiensten der EU-Organe zur Verfügung gestellt. Ferner können im Einverständnis mit den Übersetzungsdiensten auch andere Abteilungen darauf zurückgreifen. **Je nach Bedarf der Abteilungen werden die Stellen in Brüssel und Luxemburg zu besetzen sein.**

Erfahrungsgemäß ziehen die CAST-Ausleseverfahren eine große Anzahl von hochqualifizierten Bewerbern an, die die Prüfungen erfolgreich ablegen. Den teilnehmenden Bewerbern sollte daher bewusst sein, dass bei bestimmten Sprachen die Größe der Datenbank der erfolgreichen Bewerber den Bedarf der Organe überschreiten kann.

Die nachstehende Übersicht zeigt den voraussichtlichen mehrjährigen Bedarf der Organe für Vertragsbedienstete im Bereich Übersetzung, wobei bestimmte Faktoren, wie u.a. die begrenzte Vertragsdauer und Personalrotation berücksichtigt wurden.

Ungefähre Anzahl der benötigten Reserve von erfolgreichen Bewerbern, die pro Sprache über einen Zeitraum von drei Jahren 2012-2014 zur Verfügung stehen sollte.

Hauptsprache	Voraussichtliche Anzahl	Hauptsprache	Voraussichtliche Anzahl
Bulgarisch (BG)	41	Maltesisch (MT)	40
Dänisch (DA)	40	Niederländisch (NL)	41
Deutsch (DE)	45	Polnisch (PL)	46
Englisch (EN)	45	Portugiesisch (PT)	36
Estnisch (ET)	40	Rumänisch (RO)	41
Finnisch (FI)	40	Schwedisch (SV)	40
Französisch (FR)	41	Slowakisch (SK)	45

¹ Für die Europäische Kommission müssen die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ebenfalls berücksichtigt werden. Gehen Sie zu dem folgenden Link um diese zu lesen : http://ec.europa.eu/civil_service/docs/ca_rules_en.pdf.

Griechisch (EL)	41	Slowenisch (SL)	40
Irish (GA)	25	Spanisch (ES)	35
Italienisch (IT)	40	Tschechisch (CS)	45
Lettisch (LV)	40	Ungarisch (HU)	45
Litauisch (LT)	41		

Die Bewerber können sich nur für eine Sprache in diesem Ausleseverfahren anmelden. Sollten Sie sich für mehrere Sprachen bewerben, werden Sie disqualifiziert.

II. STELLENBESCHREIBUNG²

Die Hauptaufgabe eines Übersetzers bei den EU-Organen besteht darin, fristgerecht qualitativ hochwertige Übersetzungen anzufertigen und in sprachlichen Fragen zu beraten.

Zu seinen Aufgaben gehören die Übersetzung aus mindestens zwei Amtssprachen der EU in die Hauptsprache, die Revision von Übersetzungen aus diesen Ausgangssprachen sowie terminologische Recherchen. Die zu übersetzenden Texte sind oftmals sehr komplex und betreffen alle Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union, insbesondere die Bereiche Politik, Recht, Wirtschaft, Finanzen, Wissenschaft und Technik. Die Tätigkeit erfordert die intensive Nutzung übersetzungsspezifischer IT-Anwendungen und anderer Systeme.

III. VORLÄUFIGER ZEITPLAN DES AUSLESEVERFAHRENS

Das Verfahren wird vom Europäischen Amt für Personalauswahl koordiniert, das durch eine Jury aus Vertretern der Übersetzungsdienste der EU-Organen unterstützt wird. Der **vorläufige** Zeitplan des Ausleseverfahrens ist folgender Tabelle zu entnehmen:

PHASE	Vorläufige Daten	
	Sprachen mit mehr als 600 Bewerbungen	Sprachen mit 600 oder weniger Bewerbungen
Tests zur Beurteilung des sprachlogischen Denkens und des Zahlenverständnisses	März-April 2012	entfällt
Sichtung der Lebensläufe	Mai-Juni 2012	Dezember 2011 – Januar 2012
Kompetenztests (Übersetzung)	Juli 2012	März 2012
Ergebnisse der Kompetenztests (Übersetzung)	Oktober 2012	Mai 2012

IV. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Bei Anmeldefrist für die elektronische Anmeldung müssen Sie folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

A. Allgemeine Bedingungen:
Sie müssen
(a) die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen.
(b) im Besitz Ihrer staatsbürgerlichen Rechte sein.
(c) Ihren Verpflichtungen aus den für Sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein.

² Bei den hier beschriebenen Profilen handelt es sich um vereinfachte Fassungen der allgemeinen Profile, die bei der Abfassung von Verträgen berücksichtigt werden. Diese vereinfachten Fassungen werden zu Informationszwecken erwähnt und sind nicht rechtsverbindlich.

(d) den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügen.	
B. Spezifische Mindestbedingungen – Ausbildung/Erfahrung	
Abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudiendauer von mindestens drei Jahren.	
C. Sprachkenntnisse	
(a) Sprache 1 (L1) und	Hauptsprache: Perfekte Beherrschung einer Amtssprache der Europäischen Union (muss die gleiche Sprache wie die des Ausleseverfahrens sein) Ausgangssprache: Gründliche Kenntnis der deutschen, englischen oder französischen Sprache (darf nicht mit Sprache 1 identisch sein). Ausgangssprache: Gründliche Kenntnis einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union (darf weder mit Sprache 1 noch mit Sprache 2 identisch sein).
(b) Sprache 2 (L2) und	
(c) Sprache 3 (L3)	

Sie dürfen nur eine der 23 Amtssprachen als Hauptsprache (L1) wählen. Sobald Sie Ihren Online-Bewerbungsbogen validiert haben, können Sie Ihre Sprachwahl nicht mehr ändern.

NB. Sollten Sie zu einem Interview eingeladen werden, müssen Sie die entsprechenden unterstützenden Unterlagen vorlegen. Sollte sich herausstellen, dass die von Ihnen gegebenen Informationen falsch sind, werden Sie disqualifiziert (Ihr Name wird aus der Datenbank entfernt).

V. ANMELDEVERFAHREN UND -FRIST

Sie müssen sich Online über den auf der EPSO-Website zur Verfügung gestellten Link bewerben. (http://europa.eu/epso/apply/today/contract_de.htm) Bitte folgen Sie den Anweisungen auf der Website und im besonderen den Anleitungen zur Online-Bewerbung.

FRIST (einschließlich Validierung):
29.11.2011, 12.00 mittags (Brüsseler Zeit)

VI. AUSWAHLPHASEN

Beim Ausleseverfahren wird zwischen Sprachen unterschieden, für die sich 600 oder weniger Bewerber anmelden und Sprachen, für die es mehr als 600 Bewerber gibt; für letztere wird es eine zusätzliche Stufe in Phase A geben (siehe Tabelle unten).

2. Für Sprachen mit mehr als 600 Bewerbern umfasst die Phase A eine weitere Etappe:

Phase A	Teil I	Test zur Beurteilung des sprachlogischen Denkens und des Zahlenverständnisses, um für jede Sprache rund 600 Bewerber mit den besten Ergebnissen (und der erforderlichen Mindestpunktzahl in jedem Test) auszuwählen (diese werden zur Auswahl anhand von Befähigungsnachweisen zugelassen)	Nur für Sprachen für die es mehr als 600 Bewerber gibt
	Teil II	Auswahl der Bewerber anhand von Befähigungsnachweisen für die Zulassung zum kompetenzbasierten Test - Sichtung der Lebensläufe (in etwa dreimal so viele Bewerber wie benötigte Reserve pro Sprache)	Alle Sprachen
Phase B	Kompetenzbasierte Tests: Übersetzung		Alle Sprachen

COMPUTERGESTÜTZTE TESTS ZUR BEURTEILUNG DES SPRACHLOGISCHEN DENKENS UND DES ZAHLENVERSTÄNDNISSES

Bewerber für Sprachen mit mehr als 600 Bewerbern müssen eine Reihe von Tests zur Beurteilung des sprachlogischen Denkens und des Zahlenverständnisses am Computer ablegen, bevor Sie zur Auswahl anhand von Befähigungsnachweisen zugelassen werden.

Art des Tests		Testzeit	Testsprache	Maximale Punktzahl	Erforderliche Mindestpunktzahl
a)	Sprachlogisches Denken (Multiple-Choice-Test)	35 Minuten	Hauptsprache des Bewerbers (L1)	20	10 Punkte
b)	Zahlenverständnis (Multiple-Choice-Test)	20 Minuten	Hauptsprache des Bewerbers (L1)	10	4 Punkte
c)	Sprachlogisches Denken (Multiple-Choice-Test)	18 Minuten	Ausgangssprache des Bewerbers (L2)	10	5 Punkte
d)	Sprachlogisches Denken (Multiple-Choice-Test)	18 Minuten	Ausgangssprache des Bewerbers (L3)	10	5 Punkte

Die Prüfungen finden in Testzentren in allen europäischen Ländern statt.

Für jede Sprache, werden die 600 Bewerber mit der am höchsten erzielten Gesamtpunktzahl (sowie der erforderlichen Mindestpunktzahl in jedem Test) zur Auswahl anhand von Befähigungsnachweisen zugelassen.

AUSWAHL ANHAND VON BEFÄHIGUNGSNACHWEISEN – SICHTUNG DER LEBENSÄUFE

Bewerber werden anhand ihrer Befähigungsnachweise ausgewählt (Sichtung der Lebensläufe). Hierbei werden die Qualifikationen der Bewerber, insbesondere ihre Abschlüsse und ihre Berufserfahrung, anhand bestimmter Kriterien geprüft (siehe Tabelle unten). Diejenigen Bewerber, die den Aufgaben und Auswahlkriterien am besten entsprechen, werden zu den kompetenzbasierten (Übersetzungs-)Tests eingeladen.

Es wird ein Panel ernannt, das EPSO in dieser Phase des Ausleseverfahrens unterstützt und sich insbesondere um die Sichtung der Lebensläufe kümmert.

Kriterien für die Sichtung der Lebensläufe:

1.	Hochschulabschluss (mindestens dreijähriges Studium) im Sprachenbereich
2.	Hochschulabschluss (mindestens dreijähriges Studium) in einem der folgenden Bereiche: Recht, Wirtschaft, Finanzen, Ingenieurwesen
3.	Master-Abschluss – oder höherwertiger Abschluss – auf einem beliebigen Gebiet
4.	Berufserfahrung als Übersetzer
5.	Berufserfahrung als Übersetzer aus einer der folgenden Sprachen: Englisch, Französisch, Deutsch in Ihrer Hauptsprache
6.	Berufserfahrung als Übersetzer auf einem der folgenden Gebiete: Recht, Wirtschaft, Finanzen, Ingenieurwesen
7.	Berufserfahrung in der Revision von Übersetzungen oder im Redigieren von Texten in Ihrer Hauptsprache
8.	Erfahrung mit computergestützter Übersetzung (CAT)
9.	Gute Kenntnisse einer/mehrerer Sprache(n) neben den Sprachen L1, L2 und L3 (NICHT unbedingt EU-Amtssprachen)

NB. Sollten Sie zu einem Interview eingeladen werden, müssen Sie die entsprechenden unterstützenden Unterlagen vorlegen. Sollte sich herausstellen, dass die von Ihnen gegebenen Informationen falsch sind, werden Sie disqualifiziert (Ihr Name wird aus der Datenbank entfernt).

Diese Auswahl erfolgt **ausschließlich** aufgrund der in der Rubrik „Talentfilter“ von Ihnen gemachten Angaben und zwar in zwei Phasen:

- Erste Phase: Eine erste Auswahl anhand von Befähigungsnachweisen findet basierend auf den von Ihnen angekreuzten Antworten (Ja/Nein) statt. Dabei wird jede Frage auf einer Skala von 1 bis 3 je nach Bedeutung des jeweiligen Kriteriums gewichtet. Die Bewerber mit den meisten Punkten werden zur zweiten Auswahlphase zugelassen (in etwa sechsmal so viele Bewerber wie benötigte Reserve pro Sprache).
- Zweite Phase: Die Jury prüft die Antworten der Bewerber und vergibt je Antwort 0 bis 4 Punkte. Anschließend werden die Punkte mit dem Gewichtungsfaktor des entsprechenden Kriteriums multipliziert.

Die Bewerber mit den meisten Punkten werden zu den Übersetzungstests eingeladen (in etwa dreimal so viele Bewerber wie benötigte Reserve pro Sprache).

WICHTIG: Jede Sprache, die weniger als drei Mal die Zahl der erforderlichen Bewerber anzieht, wird nicht der CV Sichtung unterzogen. Die Bewerber werden direkt zu den Übersetzungstests eingeladen werden.

ÜBERSETZUNGSTESTS

Die Bewerber müssen zwei Übersetzungstests am Computer absolvieren. **Zum Test sind keine Wörterbücher zugelassen.**

Art des Tests	Testzeit	Ausgangssprache	Maximale Punktzahl	Erforderliche Mindestpunktzahl
Übersetzung in die Sprache 1 (L1) (rund 20-25 Zeilen)	60 Minuten	Sprache 2 (L2)	50	25
Übersetzung in die Sprache 1 (L1) (rund 20-25 Zeilen)	60 Minuten	Sprache 3 (L3)	50	25

Die Prüfungen finden in Testzentren in allen europäischen Ländern statt.

Die Bewerber, die die erforderliche Mindestpunktzahl in jedem Übersetzungstest erreichen, werden in die Datenbank der erfolgreichen Bewerber aufgenommen. Die Ergebnisse früherer Phasen des Ausleseverfahrens gehen nicht in das Endergebnis des Bewerbers ein.

VII. PRÜFERGEBNISSE

Alle Testergebnisse sowie die Ergebnisse der Sichtung der Lebensläufe werden Ihnen über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt. Bei der Bekanntgabe der Multiple-Choice-Testergebnisse werden Ihnen weder die Multiple-Choice-Fragen noch die Antworten mitgeteilt, sondern lediglich die Nummer der Frage und der Buchstabe der von Ihnen angekreuzten Antworten sowie der richtigen Antworten.

Auf Anfrage können Sie eine (unkorrigierte) Kopie Ihrer Übersetzung erhalten. Ersuchen auf Überprüfung sind über das Kontaktformular auf der EPSO-Website binnen zehn Kalendertagen nach Mitteilung der im Ausleseverfahren erzielten Ergebnisse an das EPSO zu richten.

VIII. AUFNAHME IN DIE DATENBANK DER ERFOLGREICHEN BEWERBER

Die Namen der Bewerber, die in jedem der Übersetzungstests die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen, werden in eine Datenbank aufgenommen, jedoch sonst in keiner anderen Form veröffentlicht. Zugriff auf die Datenbank erhalten alle EU-Organe, -Ämter und -Agenturen. Die Datenbank bleibt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bewerber vom EPSO über ihre Ergebnisse informiert werden, drei Jahre lang gültig.

IX. AUSWAHL FÜR EINE MÖGLICHE ANSTELLUNG

Die Aufnahme in die Datenbank ist keine Garantie für ein Stellenangebot. Sobald eine Stelle zu besetzen ist, konsultiert die jeweilige Einstellungsabteilung die Datenbank und trifft eine engere Auswahl der Bewerber, die die jeweiligen Anforderungen am besten erfüllen und lädt diese zu einem Vorstellungsgespräch ein und unterbreitet ihnen gegebenenfalls ein Stellenangebot. Der letztendlich für die Stelle ausgewählte Bewerber erhält je nach Arbeitgeber, der die Stelle zu besetzen hat, entweder einen CA 3A³- oder CA 3B⁴-Vertrag (siehe unten). Die Mehrheit der Verträge wird jedoch aus CA 3B Verträgen bestehen. Diese haben normalerweise eine maximale Laufzeit von 3 Jahren können aber in manchen Organen (z.B. beim Wirtschafts- und Sozialausschuss und Ausschuss der Regionen) auf 6 Jahre verlängert werden.

Vertrag	Dienststandorte
CA 3A (kann zu einem unbefristeten Vertrag führen)	Einer Generaldirektion angeschlossene Kommissionsdienststellen, z.B. die beiden Ämter für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel (OIB) und Luxemburg (OIL), dem Amt zur Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO), das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) und die Europäische Verwaltungsakademie (EAS), ferner Agenturen sowie Vertretungen [der Kommission] und Delegationen [der Europäischen Union].
CA 3B (befristet)	Generaldirektionen der Kommission sowie andere Einrichtungen, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)

X. ERSUCHEN UM ÜBERPRÜFUNG / RECHTSBEHELFE

Wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt des Ausleseverfahrens der Meinung sind, dass ein Fehler vorliegt, oder dass EPSO nicht gerecht gehandelt oder die Bestimmungen des Ausleseverfahrens nicht eingehalten hat und Ihnen daraus ein Nachteil entstanden ist, stehen Ihnen folgende Rechtsbehelfe, in der in der Tabelle erstellten Reihenfolge, offen:

³ Gemäß Artikel 3a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) sowie zu den Bedingungen, die in den BBSB sowie den allgemeinen Durchführungsbestimmungen des Organs, der Agentur oder des Amtes festgelegt wurden.

⁴ Gemäß Artikel 3b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) sowie zu den Bedingungen, die in den BBSB sowie den allgemeinen Durchführungsbestimmungen des Organs, der Agentur oder des Amtes festgelegt wurden.

Verfahren	Kontakt	Frist⁵
1. Antrag auf Überprüfung	Entweder über das Kontaktformular auf der EPSO-Website oder per Fax an folgende Nummer: +32 2 2979611	10 Kalendertage
2. Verwaltungsbeschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union ⁶	Entweder per Post an: Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO) (EPSO/CAST/S/1/2011) C-25, 1049 Brüssel, Belgien oder über das Kontaktformular auf der EPSO-Website.	3 Monate
Nach Abschluss der oben beschriebenen Schritte (Schritt 1 ist fakultativ) haben Sie die Möglichkeit zu:		
3.a) einem Rechtsmittel gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Beamtenstatuts ⁷ (wenn Ihre Verwaltungsbeschwerde ausdrücklich oder durch Schweigen abgelehnt wurde)	Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union Boulevard Konrad Adenauer 2925 Luxemburg	3 Monate
ODER⁸		
3.b) einer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ⁹	Europäischer Bürgerbeauftragter 1 avenue du Président Robert Schuman — CS 30403 67001 Straßburg Cedex FRANKREICH	2 Jahre

XI. KORRESPONDENZ MIT DEN BEWERBERN

EPSO kontaktiert Sie über Ihr EPSO-Konto. Bitte verfolgen Sie die einzelnen Phasen des Ausleseverfahrens und prüfen Sie die betreffenden Informationen über Ihr EPSO-Konto regelmäßig, d. h. mindestens zweimal pro Woche. Ist eine solche Überprüfung aufgrund eines von EPSO verursachten technischen Problems nicht möglich, ist dies EPSO unverzüglich mitzuteilen.

Der gesamte Schriftverkehr mit EPSO ist über das Kontaktformular auf der EPSO-Website abzuwickeln:
<https://europa.eu/epso/application/passport/webform.cfm?usertype=1&lang=de>.

Im Interesse der Klarheit und der Verständlichkeit der Texte allgemeinen Inhalts und der Kommunikation zwischen EPSO und den Bewerbern erfolgen die Einladungen zu den verschiedenen Tests und Prüfungen sowie der gesamte Schriftwechsel ausschließlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache.

⁵ Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ergebnisse über Ihr EPSO-Konto.

⁶ Bitte geben Sie im Betreff Ihres Schreibens Folgendes an: „EPSO/CAST/S/1/2011“; Ihre Bewerbernummer und „Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2“.

⁷ Nähere Angaben zur Einlegung eines Rechtsmittels und zur Berechnung der Fristen entnehmen Sie bitte der Website des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/T5_5230.

⁸ Wichtig: Wenn Sie eine Verwaltungsbeschwerde (siehe Schritt 3.a) oben) einreichen, können Sie keine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten (Schritt 3.b) oben) einreichen.

⁹ Die zwingende Frist, die gemäß Artikel 90 Absatz 2 und Artikel 91 des Beamtenstatuts für die Einreichung einer Beschwerde und für die Einlegung eines Rechtsmittels beim Gericht für den öffentlichen Dienst gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt, wird durch die Befassung des Bürgerbeauftragten nicht unterbrochen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 2 Ziffer 4 der allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten jeder bei diesem eingereichten Beschwerde die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ vorausgegangen sein müssen. Die genauen Angaben des Verfahrens finden Sie unter folgender Website: <http://www.ombudsman.europa.eu/en/home>

XII. AUSSCHLUSS AUFGRUND NICHT ORDNUNGSGEMÄSSER ANMELDUNG

EPSO achtet strikt auf die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung. Wenn EPSO zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens feststellt, dass Sie mehr als ein EPSO-Konto angelegt oder falsche Angaben gemacht haben, werden Sie vom Ausleseverfahren ausgeschlossen.

Jede Form von Betrug oder versuchtem Betrug kann rechtliche Konsequenzen haben. Die EU-Organe stellen nur Mitarbeiter mit hoher Integrität ein.

XIII. BESONDERE VORKEHRUNGEN FÜR BEWERBER MIT BEHINDERUNGEN

a) Zum Zeitpunkt der Anmeldung bestehende Behinderungen

1.	Falls Sie eine Behinderung haben oder sich in einer besonderen Situation befinden, die möglicherweise zu Schwierigkeiten beim Prüfungsablauf führt, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen im elektronischen Bewerbungsbogen an und teilen Sie mit, welche Vorkehrungen Ihrer Ansicht nach zu treffen sind, um Ihnen die Teilnahme an den einzelnen Tests und Prüfungen zu erleichtern. Bitte geben Sie unbedingt die Nummer des Ausleseverfahrens sowie Ihre Bewerbernummer an.
2.	Bitte reichen Sie möglichst rasch nach Validierung Ihrer elektronischen Anmeldung ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung der Stelle, die Ihre Behinderung bestätigt, ein. Nach Prüfung der Nachweise können angemessene, auf den jeweiligen Fall abgestimmte Vorkehrungen getroffen werden, um den Anträgen in berechtigten Fällen soweit möglich Rechnung zu tragen. Anfragen und einschlägige Unterlagen sind wie folgt zu übermitteln: — entweder per E-Mail an EPSO-accessibility@ec.europa.eu — oder per Fax an +32 22998081 mit Betreff „EPSO accessibility“ — oder per Post an: Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO) „EPSO accessibility“ C-25 1049 Brüssel BELGIEN

b) Nach der Einreichen der Bewerbung auftretende Behinderungen

1.	Treten die oben genannten Umstände nach Ablauf der Frist für die elektronische Anmeldung ein, ist das EPSO unverzüglich darüber zu unterrichten. Bitte geben Sie schriftlich an, welche besonderen Vorkehrungen Sie für notwendig erachten.
2.	Bitte reichen Sie die entsprechenden Unterlagen wie folgt ein: — entweder per E-Mail an EPSO-accessibility@ec.europa.eu — oder per Fax an +32 22998081 mit Betreff „EPSO accessibility“ — oder per Post an: Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO) „EPSO accessibility“ C-25 1049 Brüssel BELGIEN